Antrag auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertreter_Studierendenvertreterin im Sinne des § 31 HSG 2014

Nachname: **Vorname:**

Matrikelnummer:

e-Mail:

Studienkennzahl:

(Personenspezifische Kennzahl)

Hochschule:

_____

Datum und Unterschrift der Person

Die nachstehende Tabelle zeigt den Schlüssel für den Ersatz der Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter für in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten, für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer).

Ausmaß der ECTS für freie Wahlfächer/pro Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde:	Bezeichnung der Funktion
8 ECTS	für Vorsitzende_r und Stellvertreter_innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referent_innen und stv. Wirtschaftsreferent_in
6 ECTS	Vorsitzende der Organe lt § 15 Abs 2 und Studienvertretungen sowie Sachbearbeiter_innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen
6 ECTS	Mandatar_innen aller Organe
2 ECTS	für alle anderen Studierendenvertreter_innen

Bezeichnung der Funktion	***Funktionsdauer*** von (MM/JJ)	bis (MM/JJ)	***Bestätigung***

Stand: November 2022

Tabelle zur Errechnung des tatsächlichen Ausmaßes für den Ersatz der Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter für in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten, für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer).

Ausmaß der ECTS für freie Wahlfächer/pro Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde:	Anzahl der Semester, in denen eine entsprechende Funktion durchgehend ausgeübt wurde:	Gesamt:
8 ECTS		
6 ECTS		
6 ECTS		
2 ECTS		

Gesamtausmaß:	ECTS
Davon anrechenbar auf freie Wahlfächer:	ECTS

Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt

ECTS-Ausmaß festgestellt am:

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ

Die Beurteilung lautet "mit Erfolg teilgenommen". Das festgestellte ECTS Ausmaß ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen

Rechtsgrundlage:

Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)

Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter

§ 31. (2) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

(3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1. für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,
2. für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
3. für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.

(3a) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, ersetzen die ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 nur um die Hälfte des vorgesehenen Ausmaßes.

(4) Frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen sind Module oder Lehrveranstaltungen, die frei aus dem Angebot der Bildungseinrichtungen gewählt werden können. Davon nicht erfasst sind Module oder Lehrveranstaltungen, die verpflichtend aus einem vorgegebenen Angebot im Curriculum zu wählen sind. Das an der jeweiligen Bildungseinrichtung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Ersatz der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 und 3a festzustellen.

(5) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

(6) Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Von der Möglichkeit einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind bei Lehramtsstudien die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

(7) Auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Sprecherin oder den Sprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Heimvertretung gemäß § 7 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Abs. 2 bis 6 anzuwenden.